



Auszug aus der Niederschrift über die 48. Sitzung des Hauptausschusses

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 26.10.2023
Beginn: 16:00 Uhr
Ende: 18:08 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal des Alten Rathauses in Langenzenn,
Prinzregentenplatz 1

Öffentlicher Teil

2. Weihnachtsmarkt - Vorschau

Sachverhalt:

Aufgrund der Einbahnregelung in der Oberen Ringstraße und dem Schreiberstorberg ist eine bessere Umleitungsregelung während des Marktbetriebes angedacht. So soll erstmals am Weihnachtsmarkt 2023 eine Verlagerung der Marktstände von der Friedrich-Ebert-Straße bis zur Einmündung Rosenstraße auf den Martin-Luther-Platz und dem Kirchhof, bis hin zum Backhaus der Hans-Sachs-Spielgruppe, erprobt werden. Von der Grundschule wird der Martin-Luther-Platz nicht mehr als Treffpunkt benötigt, da kein Laternenumzug stattfindet.

Seitens der jeweiligen Vereinsverantwortlichen besteht nach Rücksprache Einverständnis hinsichtlich der Änderung des bisherigen Standplatzes. Die Hans-Sachs-Spiel-Gruppe würde das Backhaus öffnen, mit dem evangelisch-lutherischen Pfarramt ist abgestimmt, dass vor dem Seiteneingang und den Garagen der evangelischen Kirche ebenfalls Stände aufgebaut werden dürfen.

Der Eingangsbereich der Rosenstraße, von der Friedrich-Ebert-Straße kommend, bleibt frei von Marktständen. Der WC-Wagen wird in der Rosenstraße im Kurvenbereich zwischen Hausnummer 20 und 24 stehen. Die Klosterstraße bleibt ebenfalls frei von Marktständen, sodass eine Sperrung des Schwabenbergs ab Kreuzung Alte Zennstraße noch nicht erforderlich ist.

Die bedarfsmäßige Versorgung der Stände mit Strom- und Wasseranschlüssen ist mit den Technikern der Stadtwerke abgestimmt. Seitens der örtlichen Verkehrsbehörde wird eine Umleitungsregelung mit Öffnung der Friedrich-Ebert-Str. /Einmündung Sanktustorstraße für den Verkehr als positiv bewertet.

Falls bei der Nachbetrachtung des Marktes positives Feedback erfolgt, könnte für das Altstadtfest ebenfalls diese Marktplanung erprobt werden.

Etabliert sich diese Marktaufteilung käme, wo notwendig, eine Festinstallation von Strom- und Wasseranschlüssen für die Marktstände in Betracht. Ein festes Veranstaltungskonzept für Märkte könnte ausgearbeitet und künftig gleichbleibend zum Einsatz kommen.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

3. Bekanntgabe des Ergebnisses des Jahresabschlusses 2022 der Stadt Langenzenn

Sachverhalt:

Dem Hauptausschuss wird das Ergebnis der Jahresrechnung 2022 der Stadt Langenzenn zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt erst nach Abschluss der örtlichen Rechnungsprüfung.

Verwaltungshaushalt

Einnahmen	29.278.430,86 €
- Erlass lfd. Jahr (§ 32 Abs. 1 KommHV)	29,02 €
- Niederschlagungen lfd. Jahr (§ 32 Abs. 1 KommHV)	93,08 €
- Globalniederschlagung nach VV Nr. 5 zu § 79 KommHV	0,00 €
- Erlass auf Kasseneinnahmereste aus Vorjahren	0,00 €
- Niederschlagungen auf Kasseneinnahmereste aus Vorjahr	128,55 €
- Sonstige Abgänge auf Kasseneinnahmereste aus Vorjahr	14.413,29 €
Summe bereinigte Einnahmen	29.263.766,92 €
Ausgaben	29.263.766,92 €
- Abgänge auf Kassenausgabereste aus Vorjahr	0,00 €
- Abgänge auf Haushaltsausgabereste aus Vorjahr	0,00 €
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00 €
Summe bereinigte Ausgaben	29.263.766,92 €

Vermögenshaushalt

Einnahmen	7.723.900,71 €
- Erlass lfd. Jahr (§ 32 Abs. 1 KommHV)	0,00 €
- Niederschlagungen lfd. Jahr (§ 32 Abs. 1 KommHV)	0,00 €
- Globalniederschlagung nach VV Nr. 5 zu § 79 KommHV	0,00 €
- Erlass auf Kasseneinnahmereste aus Vorjahr	0,00 €
- Niederschlagungen auf Kasseneinnahmereste aus Vorjahr	0,00 €
- sonstige Abgänge auf Kasseneinnahmereste aus Vorjahr	0,00 €
- Abgänge auf Haushaltseinnahmereste aus Vorjahr	793.000,00 €
+ neue Haushaltseinnahmereste - Kreditermächtigung	1.499.000,00 €
Summe bereinigte Einnahmen	8.429.900,71 €
Ausgaben	4.616.040,73 €
- Abgänge auf Kassenausgabereste aus Vorjahr	0,00 €
- Abgänge auf Haushaltsausgabereste aus Vorjahr	7.140,02 €
+ neue Haushaltsausgabereste	3.821.000,00 €

Summe bereinigte Ausgaben

8.429.900,71 €

In dem Rechnungsergebnis sind enthalten:

Zuführung zum Vermögenshaushalt	3.687.131,68 €
Sollüberschuss	81.430,78 €

Der Überschuss wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

Der Restbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme 2021 in Höhe von 793.000,00 € wurde im Haushaltsjahr 2022 nicht in Anspruch genommen.

Die vorgesehene Kreditaufnahme 2022 in Höhe von 1.499.000,00 € wurde im Haushaltsjahr 2022 nicht in Anspruch genommen. Sie wurde als Haushaltseinnahmerest in das Folgejahr übertragen.

Beschluss:

Der Hauptausschuss nimmt vom Ergebnis der Jahresrechnung 2022 der Stadt Langenzenn Kenntnis (Art. 102 Abs. 2 GO) und empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat nimmt vom Ergebnis der Jahresrechnung 2022 der Stadt Langenzenn Kenntnis (Art. 102 Abs. 2 GO).

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

4. Bekanntgabe des Ergebnisses des Jahresabschlusses 2022 der Hospitalstiftung Langenzenn

Sachverhalt:

Dem Hauptausschuss wird das Ergebnis der Jahresrechnung 2022 der Hospitalstiftung Langenzenn zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt erst nach Abschluss der örtlichen Rechnungsprüfung.

Verwaltungshaushalt

Einnahmen	386.266,21 €
- Erlass lfd. Jahr (§ 32 Abs. 1 KommHV)	0,00 €
- Niederschlagungen lfd. Jahr (§ 32 Abs. 1 KommHV)	0,00 €
- Globalniederschlagung nach VV Nr. 5 zu § 79 KommHV	0,00 €
- Erlass auf Kasseneinnahmereste aus Vorjahren	0,00 €
- Niederschlagungen auf Kasseneinnahmereste aus Vorjahr	0,00 €
- Sonstige Abgänge auf Kasseneinnahmereste aus Vorjahr	0,00 €
Summe bereinigte Einnahmen	<u><u>386.266,21 €</u></u>
Ausgaben	386.266,21 €
- Abgänge auf Kassenausgabereiste aus Vorjahr	0,00 €
- Abgänge auf Haushaltsausgabereiste aus Vorjahr	0,00 €
+ neue Haushaltsausgabereiste	0,00 €
Summe bereinigte Ausgaben	<u><u>386.266,21 €</u></u>

Vermögenshaushalt

Einnahmen	662.609,15 €
- Erlass lfd. Jahr (§ 32 Abs. 1 KommHV)	0,00 €
- Niederschlagungen lfd. Jahr (§ 32 Abs. 1 KommHV)	0,00 €
- Globalniederschlagung nach VV Nr. 5 zu § 79 KommHV	0,00 €
- Erlass auf Kasseneinnahmereste aus Vorjahr	0,00 €
- Niederschlagungen auf Kasseneinnahmereste aus Vorjahr	0,00 €
- sonstige Abgänge auf Kasseneinnahmereste aus Vorjahr	0,00 €
- Abgänge auf Haushaltseinnahmereste aus Vorjahr	0,00 €
+ neue Haushaltseinnahmereste - Kreditermächtigung	0,00 €
Summe bereinigte Einnahmen	662.609,15 €
Ausgaben	828.226,08 €
- Abgänge auf Kassenausgabereste aus Vorjahr	0,00 €
- Abgänge auf Haushaltsausgabereste aus Vorjahr	0,00 €
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00 €
Summe bereinigte Ausgaben	828.226,08 €

In dem Rechnungsergebnis sind enthalten:

Zuführung zum Vermögenshaushalt	217.556,71 €
Sollfehlbetrag	165.616,93 €

Der Sollfehlbetrag der Jahresrechnung 2022 wird gemäß § 23 KommHV-Kameralistik im Haushaltsplan 2024 der Hospitalstiftung Langenzenn veranschlagt und abgewickelt.

Die vorgesehene Kreditaufnahme 2022 in Höhe von 196.550,00 € wurde nicht in Anspruch genommen.

Beschluss:

Der Hauptausschuss nimmt vom Ergebnis der Jahresrechnung 2022 der Hospitalstiftung Langenzenn Kenntnis (Art. 102 Abs. 2 GO) und empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat nimmt vom Ergebnis der Jahresrechnung 2022 der Hospitalstiftung Langenzenn Kenntnis (Art. 102 Abs. 2 GO).

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

5. Feststellung der Jahresrechnung 2018 und 2019 der Stadt Langenzenn und Entlastung (Art. 102 Abs. 3 GO)

Sachverhalt:

Gemäß Art. 102 Abs. 3 GO hat der Stadtrat nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung die Jahresrechnung festzustellen und einen Beschluss über die Entlastung herbeizuführen.

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Beschluss:

Der Stadtrat stellt nach Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung die Jahresrechnung der Haushaltsjahre 2018 und 2019 der Stadt Langenzenn gemäß Art. 102 Abs. 3 GO wie folgt fest:

Jahr	Verwaltungshaushalt		Vermögenshaushalt		Fehlbetrag EURO	Gesamt EURO
	Einnahmen EURO	Ausgaben EURO	Einnahmen EURO	Ausgaben EURO		
2018	26.701.938,49	26.701.938,49	15.206.145,69	15.206.145,69	0,00	41.908.084,18
2019	27.474.001,27	27.474.001,27	13.396.544,05	13.396.544,05	0,00	40.870.545,32

Der Stadtrat genehmigt die geleisteten über- und außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben sowie die gebildeten Haushaltseinnahme- und -ausgabereste der Jahresrechnungen 2018 und 2019 der Stadt Langenzenn mit den obigen Abschlusszahlen.

Der Stadtrat beschließt nach Abschluss der örtlichen Prüfung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung des ersten Bürgermeisters für die Rechnungsjahre 2018 und 2019 der Stadt Langenzenn.

einstimmig beschlossen

Dafür: 7 Dagegen: 0

(Erster Bürgermeister Jürgen Habel nimmt gemäß Art. 49 GO an der Beratung und Abstimmung nicht teil, den Vorsitz übernimmt Stadtrat Durlak.)

6. Feststellung der Jahresrechnung 2018 und 2019 der Hospitalstiftung Langenzenn und Entlastung (Art. 102 Abs. 3 GO)

Sachverhalt:

Gemäß Art. 102 Abs. 3 GO hat der Stadtrat nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung die Jahresrechnung festzustellen und einen Beschluss über die Entlastung herbeizuführen.

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Beschluss:

Der Stadtrat stellt nach Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung die Jahresrechnung der Haushaltsjahre 2018 und 2019 der Hospitalstiftung Langenzenn gemäß Art. 102 Abs. 3 GO wie folgt fest:

Jahr	Verwaltungshaushalt		Vermögenshaushalt		Fehlbetrag EURO	Gesamt EURO
	Einnahmen EURO	Ausgaben EURO	Einnahmen EURO	Ausgaben EURO		
2018	311.276,76	311.276,76	138.499,84	256.188,78	117.688,94	567.465,54
2019	569.536,22	569.536,22	321.546,66	498.229,68	176.683,02	1.067.765,90

Der Stadtrat genehmigt die geleisteten über- und außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben sowie die gebildeten Haushaltseinnahme- und -ausgabereste der Jahresrechnungen 2018 und 2019 der Hospitalstiftung Langenzenn mit den obigen Abschlusszahlen.

Der Stadtrat beschließt nach Abschluss der örtlichen Prüfung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung des ersten Bürgermeisters für die Rechnungsjahre 2018 und 2019 der Hospitalstiftung Langenzenn.

einstimmig beschlossen

Dafür: 7 Dagegen: 0

(Erster Bürgermeister Jürgen Habel nimmt gemäß Art. 49 GO an der Beratung und Abstimmung nicht teil, den Vorsitz übernimmt Stadtrat Durlak.)

7. Sonderrücklage Krippner; hier: weitere Verwendung

Sachverhalt:

In der Sitzung des Stadtrates am 06.04.2017 wurde beschlossen, das Vermögen aus der Erbschaft von Herrn Horst-Dieter Krippner vorläufig einer Sonderrücklage zuzuführen. Für die weitere Verwendung der Sonderrücklage ist ein separater Beschluss notwendig.

In der Sitzung des Stadtrates am 27.07.2023 bittet Stadtrat Durlak darum, die Thematik zum Sondervermögen Krippner vorzustellen und mitzuteilen, was damit umsetzbar wäre.

Die Verwaltung teilt mit, dass sich in der Sonderrücklage „Erbschaft Krippner“ 286.096,08 € befinden. Diese sind unmittelbar und ausschließlich zu ähnlichen mildtätigen Zwecken zu verwenden, welche dem ursprünglich angedachten Stiftungszweck entsprechen.

Der ursprünglich vom Erblasser gewünschte Zweck war:

1. Der unmittelbare und ausschließliche Zweck der selbstlos tätigen Stiftung soll sein, bedürftigen Halbweisen oder Waisen – sollten solche nicht vorhanden sein, bedürftigen sonstigen Studenten – mit Wohnsitz im Landkreis Fürth ein Studium an einer in- oder ausländischen Hochschule zu ermöglichen sowie bedürftigen Einwohnern im Landkreis Fürth das Halten eines Hundes zu ermöglichen. Maßgeblich für das Kriterium der Bedürftigkeit ist bei Abiturienten die Gewährung von Bafög, im Übrigen die Gewährung von Sozialhilfe. Damit die Stiftung steuerlich als mildtätig anerkannt wird, ist der Kreis der Empfänger nach den Grundsätzen des Steuerrechts zu ziehen.

Im Übrigen sollen folgende Bestimmungen maßgeblich sein:

a) Zwei Personen aus dem Landkreis Fürth sollen jeweils jährlich einen Betrag in Höhe von 150,00 € erhalten, wenn sie einen Hund aus dem Tierheim zu sich nehmen und versorgen. Maßgeblich ist hier also neben der Bedürftigkeit der betroffenen Person, dass diese einen Hund – kein anderes Tier – aus einem Tierheim zu sich nimmt und versorgt. Die Auswahl der betroffenen Personen obliegt dem Vorstand der Stiftung.

b) Hinsichtlich der zu unterstützenden Abiturienten soll, soweit es hiermit vereinbar ist, das dem Einzelnen gewährte Stipendium den von der öffentlichen Hand gegebenen Satz (Bafög) um die Hälfte übersteigen. Länger als 12 Semester soll ein Empfänger die Vergütung nur auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes erhalten.

Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Für die weitere Verwendung hat die Verwaltung folgende Verwendungsvorschläge:

- Um den Erhalt des Betreuten Wohnens in Langenzenn weiterhin gewährleisten zu können, wäre eine Renovierung der Küchen und Bäder erforderlich. Die Bäder sowie die Küchen sind seit den 90er Jahren nicht mehr renoviert bzw. erneuert worden. In den Zimmern sind leider keine behindertengerechten Bäder eingebaut, was eine Vermietung zweitweise sehr schwierig macht und auch nicht den Zweck des Betreuten Wohnens erfüllt. Eine Renovierung der in die Jahre gekommenen Bäder wäre hier erstrebenswert. Ebenso sind die meisten Küchen bereits seit mehr als 30 Jahren in den Wohneinheiten verbaut, auch hier wäre eine Modernisierung wünschenswert. Hier wird mit Kosten von etwa 100.000,00 € gerechnet.
- Ebenso wäre es denkbar ein separates Verwahrgeld für in Not geratene Hundehalter zu errichten. Die aktuellen Rückstände inkl. Kassenreste belaufen sich auf ca. 14.000,00 €. Hier muss der Halter des Hundes die Bedürftigkeit entsprechend nachweisen.
- Ebenso könnten mit den dann vorhandenen Mitteln Waisenkinder im Sinne des Erblassers unterstützt werden.
- Die restlichen Mittel könnten der Bürgerstiftung Langenzenn als Zustiftung sowie als Spende zur Verfügung gestellt werden. So werden beispielsweise Langenzenner Bürger/innen unterstützt welche sich in einer akuten Notsituation befinden. Über die jährliche Verwendung der Erträge aus dem Stiftungskapital entscheidet der Stiftungsrat zum Wohle der Bevölkerung der Stadt Langenzenn.

Die Verwaltung bittet die Fraktionen, bis zur nächsten Sitzung Vorschläge für die weitere Verwendung der Sonderrücklage Krippner einzubringen.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

8. Freiwillige Leistungen der Stadt Langenzenn; hier: Verlängerung der Anpassung der jährlich wiederkehrenden freiwilligen Leistungen
--

Sachverhalt:

Der Hauptausschuss hat am 19.05.2021 beschlossen die jährlich wiederkehrenden freiwilligen Leistungen ab 01.01.2021 auf drei Jahre bis einschließlich 2023 anzupassen.

Aufgrund der aktuellen Haushaltssituation ist es erforderlich diese Anpassung der jährlich wiederkehrenden freiwilligen Leistungen dauerhaft bzw. bis einschließlich 2026 zu verlängern.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt, die Anpassung der jährlich wiederkehrenden freiwilligen Leistungen bis einschließlich 2026 zu verlängern.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

**9. Zuschussantrag der Kgl. priv. Schützengesellschaft Langenzenn;
hier: Rücknahme des Förderantrages für die Modernisierung der
Schießanlagen**

Sachverhalt:

Auf Nachfrage seitens der Kämmerei hat der erste Schützenmeister der kgl. priv. Schützengesellschaft Langenzenn mitgeteilt, dass die geplante Anschaffung einer elektronischen Schießanlage für die Luftgewehrstände in absehbarer Zeit nicht geplant ist.

Die Rücknahme des Antrages wird wie folgt begründet: Der Eigenanteil des Vereines ist trotz der Fördergelder durch den Verband (BSSB) und die Stadt immer noch so hoch, dass dringlichere Projekte zum Erhalt des Schützenheims zu lange zurückgestellt werden müssten.

Der Verein benötigt darüber hinaus für den Erhalt des Schützenheimes dennoch Fördergelder. Die Verwaltung schlägt vor, den Verein aufzufordern einen aktualisierten Förderantrag für den Erhalt des Schützenheimes vorzulegen, über den ein separater Beschluss zu fassen wäre.

Durch die Rücknahme des Förderantrages stehen im Haushaltsjahr 2023 bei der Haushaltsstelle 1.5511.9880 Mittel in Höhe von 28.500,00 € zur Verfügung, die nun für neue Verwendungszwecke frei werden.

Beschluss:

Der Hauptausschuss nimmt von der Rücknahme des Förderantrages der kgl. priv. Schützengesellschaft Langenzenn Kenntnis.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

**10. Zuschussantrag der Karneval Gesellschaft Langenzenn 2002 e.V. für
die Anschaffung von Gardekostümen**

Sachverhalt:

Die Karneval Gesellschaft Langenzenn 2002 e.V. beantragt mit Schreiben vom 14.07.2023 für die Anschaffung von Gardekostümen einen Zuschuss.

Die Anschaffung bzw. Ergänzungen der Gardekostüme waren durch den starken Zuwachs in den Kinder- und Juniorengruppen, bis hin zur Stadtgarde, erforderlich. Die Gesamtkosten für die Anschaffungen belaufen sich auf 6.400,46 €.

In der kommenden Saison feiert der Verein sein 22-jähriges Jubiläum.

Gemäß Beschluss des Hauptausschusses vom 19.05.2021 beläuft sich der Zuschuss der Stadt Langenzenn für die Anschaffung von Gardekostümen auf fünf Prozent der Gesamtkosten, er beträgt somit 320,03 €.

Durch frei gewordene Haushaltsmittel für Investitionszuschüsse bei der Haushaltsstelle 1.5511.9880 in Höhe von 28.500,00 € ist eine Förderung der Maßnahme im Haushaltsjahr 2023 möglich.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt, der Karneval Gesellschaft Langenzenn 2002 e.V. für die Anschaffung von Gardekostümen, einen Zuschuss in Höhe von 320,03 € (fünf Prozent der Gesamtkosten) zu gewähren.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

(Stadträtin Plevka ist während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal anwesend. Stadtrat Roscher nimmt als Stellvertreter an der Abstimmung teil.)

11. Zuschussantrag der Sportfreunde Laubendorf e. V. für den Bau von Lagermöglichkeiten für Geräte und Ausrüstung

Sachverhalt:

Die Sportfreunde Laubendorf e. V. beantragen mit Schreiben vom 10.08.2023 einen Zuschuss für den Bau von Lagermöglichkeiten für Geräte und Ausrüstung. Das Bauwerk soll aus drei Fertiggaragen bestehen.

Die Gesamtkosten der Maßnahme werden auf 40.000,00 € geschätzt.

Gemäß Beschluss des Hauptausschusses vom 19.05.2021 werden Investitionsmaßnahmen von Sportvereinen mit eigenen Sportstätten durch die Stadt Langenzenn mit einer Förderung von 15 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten (ohne Eigenleistung) unterstützt.

Bei geschätzten Gesamtkosten in Höhe von 40.000,00 € und einer Förderung von 15 Prozent würde ein Investitionskostenzuschuss der Stadt Langenzenn 6.000,00 € betragen.

Durch frei gewordene Haushaltsmittel für Investitionszuschüsse bei der Haushaltsstelle 1.5511.9880 in Höhe von 28.500,00 € ist eine Förderung der Maßnahme im Haushaltsjahr 2023 möglich.

Stadtrat Gawehn beantragt, auch über die freiwilligen Leistungen bei Investitionen von Vereinen, kirchlichen Organisationen u. ä. zu beraten.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt, den Sportfreunden Laubendorf e. V. für den Bau von Lagermöglichkeiten für Geräte und Ausrüstung (drei Fertiggaragen) einen Zuschuss in Höhe von 15 Prozent der tatsächlich zuwendungsfähigen Kosten (ohne Eigenleistung) zu gewähren.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

12. Zuschussantrag der Sportfreunde Laubendorf e. V. für die Errichtung eines Kletterturmes

Sachverhalt:

Die Sportfreunde Laubendorf e. V. beantragen mit Schreiben vom 10.08.2023 einen Zuschuss für die Errichtung eines Kletterturmes mit 10 Metern Höhe und 8 Kletterrouten auf dem Vereinsgelände. Durch dieses Projekt soll das Sportangebot des Vereins erweitert werden.

Die Gesamtkosten der Maßnahme werden auf 95.000,00 € geschätzt.

Gemäß Beschluss des Hauptausschusses vom 19.05.2021 werden Investitionsmaßnahmen von Sportvereinen mit eigenen Sportstätten durch die Stadt Langenzenn mit einer Förderung von 15 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten (ohne Eigenleistung) unterstützt.

Bei geschätzten Gesamtkosten in Höhe von 95.000,00 € und einer Förderung von 15 Prozent würde ein Investitionskostenzuschuss der Stadt Langenzenn 14.250,00 € betragen.

Durch frei gewordene Haushaltsmittel für Investitionszuschüsse bei der Haushaltsstelle 1.5511.9880 in Höhe von 28.500,00 € ist eine Förderung der Maßnahme im Haushaltsjahr 2023 möglich.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt, den Sportfreunden Laubendorf e. V. für die Errichtung eines Kletterturmes einen Zuschuss in Höhe von 15 Prozent der tatsächlich zuwendungsfähigen Kosten (ohne Eigenleistung) zu gewähren.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

13. Zuschussantrag des TSV 1894 Langenzenn e. V. für die Umrüstung des C-Platzes auf LED Beleuchtung

Sachverhalt:

Auf mündliche Nachfrage des TSV Langenzenn im Frühjahr 2023 bezüglich der Umrüstung der Beleuchtung des C-Platzes auf LED-Technik konnte eine Zuschussgewährung aufgrund des noch nicht beschlossenen und genehmigten Haushaltes 2023 sowie der Dringlichkeit der Maßnahme nicht in Aussicht gestellt werden. Der Verein wurde gebeten noch einen schriftlichen Zuschussantrag nach zu reichen.

Nunmehr beantragt der TSV 1894 Langenzenn e. V. einen Zuschuss für die Umrüstung der Beleuchtung des C-Platzes auf LED-Technik.

Da die alte Flutlichtanlage nicht mehr einwandfrei funktionierte, musste wiederholt der Trainingsbetrieb abgebrochen werden und sogar der Spielbetrieb verschoben werden. Eine ordentliche Nutzung der Fußballplätze aufgrund der Lichtverhältnisse war nicht mehr gewährleistet.

Um wieder einen regelmäßigen und aktiven Sportbetrieb abhalten zu können war der Verein gezwungen eine schnelle Lösung zu finden. Für die Umrüstung der Beleuchtung des C-Platzes auf LED-Technik sind dem Verein Kosten in Höhe von 19.319,29 € entstanden.

Die Förderung der Stadt Langenzenn für die Umrüstung auf LED-Beleuchtung beträgt fünf Prozent der nachgewiesenen Kosten ohne Eigenleistung, im vorliegenden Fall beträgt die Förderung 965,97 €.

Durch frei gewordenen Haushaltsmittel für Investitionszuschüsse bei der Haushaltsstelle 1.5511.9880 in Höhe von 28.500,00 € ist eine Förderung der Maßnahme im Haushaltsjahr 2023 möglich.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt, dem TSV 1894 Langenzenn e. V. für die Umrüstung der Beleuchtung des C-Platzes auf LED-Technik einen Zuschuss in Höhe von fünf Prozent der tatsächlichen Kosten (ohne Eigenleistung) zu gewähren.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

14. <u>Mitteilungsblatt der Stadt Langenzenn</u> hier: Namensvergabe für das neue Druckwerk
--

Sachverhalt:

In der 52. Sitzung des Stadtrates am 12.10.2023 hat der Stadtrat beschlossen das Mitteilungsblatt der Stadt Langenzenn ab dem 01.01.2024 an den neuen Herausgeber (Herrmann Druck GmbH) zu vergeben. Im entsprechenden Tagesordnungspunkt wurde angekündigt, dass über den neuen Namen des Druckwerks separat beschlossen wird.

Seitens der Herrmann Druck GmbH wurden folgende Namen vorgeschlagen:

- ZINNA – das Langenzenner Stadtmagazin
- Stadtmagazin Langenzenn

Mit E-Mail vom 16.10.2023 wurden die Fraktionsvorsitzenden gebeten, im Rahmen ihrer Fraktionssitzungen über einen möglichen Namen zu beraten und die Ergebnisse hierzu zu diesem Tagesordnungspunkt einzubringen.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt das Mitteilungsblatt der Stadt Langenzenn zukünftig unter den Namen „Mitteilungsblatt Langenzenn“ herauszugeben. Der Herausgeber ist entsprechend durch die Verwaltung zu unterrichten.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

15. <u>Altersteilzeitarbeit - Grundsatzbeschluss nach Wegfall der tariflichen Voraussetzungen</u>

Sachverhalt:

Der „Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte“ (TV FlexAZ) regelt die Voraussetzungen und Bedingungen für den Abschluss von Altersteilzeitverhältnissen. Eine Verlängerung des Tarifwerks ist zwischen den Tarifvertragsparteien bei der Tarifeinigung 2023 für den öffentlichen Dienst nicht mehr vereinbart worden.

Der Abschluss von Vereinbarungen zur Altersteilzeit ist somit auf Basis des TV FlexAZ ab 01.01.2023 nicht mehr möglich. Die Regelungen gelten nur noch für Beschäftigte, deren Altersteilzeitverhältnis vor dem 01.01.2023 begonnen hat. Aktuell befinden sich noch zwei Personen in der Freistellungsphase.

Theoretisch könnte ab dem Zeitraum 1. Januar 2023 Altersteilzeit auf Basis des Altersteilzeitgesetzes (AltTZG) vereinbart werden. Im Unterschied zu den bisherigen tariflichen Regelungen besteht allerdings kein Rechtsanspruch der Beschäftigten auf Abschluss einer Vereinbarung. Ob ein Arbeitgeber Altersteilzeit ermöglichen möchte oder nicht unterliegt seiner Entscheidungsfreiheit. Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Leistung.

Die Stadt Langenzenn wäre bei Abschluss von Vereinbarungen auf Basis des AltTZG insbesondere an den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz gebunden. Es würden andere Anspruchsvoraussetzungen als im TV FlexAZ gelten, vor allem gibt es keine Quotenregelung. Die Festlegung von sachlich nachvollziehbaren diskriminierungsfreien Auswahlkriterien und einer Quote wäre somit vor eventuellen Abschlüssen ratsam.

Mangels tariflicher Rechtsgrundlage werden seit dem 01.01.2023 bei der Stadt Langenzenn bisher keine Altersteilzeitvereinbarungen mehr geschlossen. Der Kommunale Arbeitgeberverband Bayern (KAV) empfiehlt hierzu einen Gremiumsbeschluss.

Beschluss:

Der Hauptausschuss fasst folgenden Beschluss:

1. Altersteilzeitvereinbarungen werden, aufgrund des Auflaufens der tarifrechtlichen Grundlage TV FlexAZ, nach dem 31.12.2022 nicht mehr abgeschlossen.
2. Vor dem 01.01.2023 angetretene Altersteilzeitarbeit wird entsprechend den Regelungen des TV FlexAZ abgewickelt.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

16. Mitteilungen

16.1. Baumfällungen

Sachverhalt:

Erster Bürgermeister Habel informiert das Gremium über mehrere Baumfällungen am Waldfriedhof und am Friedhof Keidenzell.

In einer der nächsten Sitzungen des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses wird eine ausführlichere Information dazu erfolgen.

17. Sonstiges

17.1. Altersjubilare und Neubürgerempfang

Sachverhalt:

Stadtrat Durlak erkundigt sich, ob die Alters- und Ehejubilare wieder stattfinden können.

Stadtrat Roscher möchte wissen, ob auch Neubürgerempfänge nach der Corona-Pause wieder angeboten werden.